Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Grotefend, das deutsche Staatsrecht der Gegenwart. Berlin 1869. Wir haben seiner Zeit Grotefends System des öffentlichen Rechts der deutschen Staaten in seinem ersten Erscheinen in diesen Blättern begrüsst, eine ausführlichere Besprechung uns für den Abschluss des Werkes vorbehaltend. Zu diesem Abschluss ist es nun aber nicht gekommen; das Jahr 1866 trat hindernd dazwischen. Das oben bezeichnete Werk, obwohl selbstständig, ist nun aber in die Lücke getreten.

1860 erschien die erste Abtheilung des „Systems", die ausser der sehr kurzen Einleitung das Bundesrecht behandelte. Ihr sollte die Darstellung des D. Staatsrechts folgen. In beiden Beziehungen wurde die Aufgabe auf das positive Recht beschränkt. Doch sollte dadurch die Aufstellung allgemeiner Grundsätze nicht ausgeschlossen sein, sofern diese nicht einem gedachten Staatsbegriff, sondern dem Gebiet rechtlicher Thatsachen entnommen sind.

Von dieser zweiten — dem System des Deutschen Staatsrechts gewidmeten — Abtheilung erschien dann 1863 die Erste Hälfte, die von der politischen Natur der Deutschen Staaten, dem Deutschen Staatsrecht und den Rechtsverhältnissen in den Deutschen Staaten handelt. Eine grosse Vorrede rechtfertigt die gestellte Aufgabe resp. die Abweichung von der Beschränkung auf das positive Recht. Denn als G. an die Darstellung des Deutschen Staatsrechts zu gehen sich anschickte, vermochte er sich so wenig als Andere der vorgängigen Feststellung gewisser allgemeiner Sätze zu entziehen. Und so ist denn diese zweite Lieferung zum bei Weitem grössten Theil in keiner Weise mehr als (allgemeiner) Theil eines auf das positive Recht beschränkten D. Staatsrechts zu bezeichnen.

Dass nun das Werk stockte, wird wohl mit der Ausarbeitung der im J. 1866 erschienenen „Publicistischen Skizzen" des Verfassers zusammenhängen; auch die Fortsetzung des Systems des D. Staatsrechts sollte nach der Notiz in der Vorrede des „Deutschen Staatsrechts der Gegenwart" im Jahr 1866 in die Welt treten, was dann aber in Folge der politischen Ereignisse unterblieb.

Erst in diesem Jahr erschien dann das „Deutsche Staatsrecht der Gegenwart" und es theilt uns das Vorwort mit, dass diese Darstellung bestimmt gewesen sei, Haupttheil und Schluss des Systems zu sein, und dass sie in ihrer jetzigen Gestalt, als ein materiell wie formell geschlossenes Ganzes, auf einer Umarbeitung des früheren Manuscripts nach Massgabe der Wandlung des Gegenstands seit 1866 beruhe. Der Gedanke, nur das positive Staatsrecht darzustellen, wird hier aufs Neue aufgenommen, und es wird demgemäss eine verhältnissmässig sehr kleine Einleitung vorangeschickt. Allein ausdrücklich wird hiebei auf die weitere Ausführung im System verwiesen. So müssen wir auch heute noch beide Werke als zusammengehörig betrachten und zusammen be-

sprechen. Nur jene dem Deutschen Bundesrecht gewidmete Abtheilung — die nach unserer Ansicht ohnehin wenig gelungen ist — können wir unberücksichtigt lassen.

Dagegen genügen wir einer bis jetzt versäumten d. h. hinausgeschobenen Pflicht, wenn wir auch einen Blick auf die „Publicistischen Skizzen" werfen.

Jene Einleitung in das D. Staatsrecht (System Abth. 2, erste Hälfte) leidet nach unserer Ansicht an dem Fehler der Breite und der zu weit getriebenen Eintheilerei. Auch die Logik der Eintheilung ist keineswegs überall unbeanstandbar. Die Gegenstände selbst sind im Ganzen dieselben, die auch sonst in der Einleitung öder dem Allgemeinen Theil oder den allgemeinen Kapiteln der staatsrechtlichen Systeme erörtert zu werden pflegen. Das Bemühen, diese Gegenstände in ihrem inneren Zusammenhang zu erkennen, ist sehr anzuerkennen. Auch muss die Selbständigkeit der Arbeit zugestanden werden. Zwar die Grenze hat sich G. gezogen ungefähr wie Andere und dass er durchaus Neues gesagt hätte, war hiebei von Vornherein nicht zu erwarten. Aber der Character einer selbständigen Reproduktion ist nicht zu verkennen. Es ist eine tüchtige Gedankenarbeit und ein solides Sammeln und Schaffen im ganzen Buch zu erblicken. Die Grundlage entnimmt er der Krause'schen Rechtsphilosophie, d. h. Ahrens, und es ist fast kein Theil des Buches, wo ihm dies nicht zu gut käme, wo sich nicht mindestens der Ansatz zu einer neuen richtigeren Behandlung des Stoffes fände.

Nicht dasselbe günstige Urtheil vermögen wir über die Publicistischen Skizzen zu fällen. Es sind 8 Abhandlungen: vom modernen Staat, die heilige Allianz, aus der Geschichte der D. Bundesreform, das monarchische Prinzip und der Staatsdienst, der Staat und die Gefangenen, der Staat und die Armee, das Finanzrecht des Staates, aus der äusseren Geschichte des Deutschen Staatsrechts. Also ein reicher Inhalt aus verschiedenen Gebieten des öffentlichen Rechts und seiner Geschichte, sowie des staatlichen Lebens überhaupt. Aber wir fragen uns: cui bono? Nicht der skizzenhafte Character stellt sie ausserhalb des Kreises der wissenschaftlichen Literatur, sondern der Character des Feuilletons, den alle diese Aufsätze, nicht blos der über die Gefangenen, an sich tragen. Dass der grössere Kreis der Gebildeten das Buch las, möchten wir sehr bezweifeln und für den Mann der Wissenschaft bot es Nichts von Bedeutung. Der Aufsatz über das Finanzrecht des Staates könnte allein zum Theil ein anderes Urtheil begründen. Dagegen sind die sämmtlichen Arbeiten gut geschrieben und verlaufen in voller äusserer Klarheit. Der Klippe der Phrase ist G. jedoch häufig nicht entgangen; und Sentimentalität, sowie Sympathien für die Christlichkeit der heiligen Allianz machen gerade keinen angenehmen Eindruck.

Das deutsche Staatsrecht der Gegenwart kehrt wieder zu wissen-

schaftlicherer Behandlung zurück, doch nicht ohne nachtheiligen Einfluss der in der Mitte liegenden Arbeit.

An Velleität fehlt es nicht. Die Aufgabe wird neu gefasst, die Terminologie geändert, die Systematik ist originell, mit der privatrechtlichen Auffassung soll ganz gebrochen werden.

Eine nähere Betrachtung zeigt aber, dass die Originalität mehr in Aeusserlichkeiten liegt und dass die Arbeit nicht gerade die Explication einer neuen und selbständigen Grundanschauung ist. Nehmen wir z. B. die Frage von der Staatspersönlichkeit, so können wir uns nicht verhehlen, dass sie bei G. vollends zum wesenlosen nicht anfassbaren Schemen wird, das überall scheint und auf Citation des Meisters erscheint, aber dem, der es greifen will, unter den Händen zerfliesst. Eine Vergleichung mit dem System zeigt, dass der Fortschritt nicht zum bestimmteren sondern zum unbestimmteren Bild gemacht wurde. Als ein weiteres Beispiel ähnlichen Rückschrittes, wie wir glauben, sehen wir die Lehre vom Staatsgebiet an, in welcher Beziehung das System von musterhafter Klarheit war.

Als bezeichnend für diese neue Richtung erinnern wir auch noch an den häufigen Gebrauch des Verbums „eignen" („es eignet"), das nicht selten eine Unklarheit in sich schliesst.

Die Krause'sche Staats- und Rechtsauffassung bleibt zwar auch hier noch im Ganzen die Grundlage; immerhin aber scheint sie dem Bewusstsein ferner gerückt zu sein. Fast unbegreiflich ist es z. B., wenn G., der doch die Krause'sche Philosophie kennt, für seine Ausführung über die Zuständigkeit des Staats auf dem Gebiete des Gemeinwohls die Autorität Steins anruft und aus diesem einen Satz citirt, der vollkommen fertig der Krause'schen Schule entnommen ist (S. 105).

Auch in Beziehung auf die Terminologie vermöchten wir nicht eben einen wirklichen Fortschritt zu erkennen; die eigene Terminologie G's entspringt dem Sturm und Drang weit mehr, als klarer neuer Auffassung. Auch sollte, wer z. B. mit dem Ausdruck „Hoheitsrechte" bricht, nicht von „Wegehoheit" reden (S. 171).

Das Bestreben, die privatrechtliche Anschauung ganz aus dem Staatsrecht zu entfernen, ist sehr anzuerkennen und mit Vergnügen haben wir an verschiedenen Orten eine ernste Bethätigung dieser Absicht wahrgenommen. Insbesondere hat G., an den entscheidenden Punkten, nämlich in Beziehung auf den Character des Monarchenrechts, offener und entschiedener als viele Andere, den rein öffentlichen Character geltend gemacht und — wenn auch nicht ganz vollkommen — die Consequenzen hieraus gezogen.

Mit der Eintheilung des gesammten Stoffs in Recht der Staatsgewalt und Verfassung können wir uns in keiner Weise befreunden. Die logische Richtigkeit der Voranstellung der staatlichen Aufgabe vor die Organisation bestreiten wir nicht. Allein wir vermögen nicht irgend

einem Begriff von Verfassung zuzustimmen, der das Recht der Staatsgewalt nicht in sich schliesst. Eben sofern man die Aufgabe des Staats als Recht der Staatsgewalt betrachtet, gehört sie der Verfassung an. Auch ist jene Voranstellung nur richtig, sofern sie sich im Allgemeinen hält; denn die Einzelaufgabe ist selbst wieder bedingt durch die Organisation des Staates. Unlogisch ist es endlich, wenn in diesem Abschnitt auch von dem mittelbaren Rechte der Staatsgewalt (Finanzrecht, Wehrrecht) gehandelt wird.

G. hat diesen Abschnitt an die Spitze gestellt um der staatsbürgerlichen Rechte willen, die er einzig und allein als Grenzen der Staatsgewalt betrachtet und ebendarum für sich selbst gar nicht als staatsrechtlichen Stoff ansieht (bes. S. 35 Anm. 3). Allein eine Grenze ist immer zweiseitig; sie sind auch eine Grenze der individuellen Freiheit, sie geben Antwort auf die Frage, wie weit das Individuum vom Staat ergriffen werden darf, eine Frage, die gewiss in das Capitel vom Verhältniss der Bürger zum Staat gehört und in das Staatsrecht hereinfällt.

Aus der zweiten Abtheilung von der Verfassung des Staats haben wir die Bildung eines besonderen Abschnittes für die Formen des Staats anerkennend hervorzuheben, wogegen es uns ganz verfehlt erscheint, wenn in dem Abschnitt von den Elementen des Staats neben Staatsgebiet und Unterthanen vom Staatsoberhaupt die Rede ist.

Weiter auf das Einzelne der Systematik einzugehen, ist der Raum nicht gegeben. Keineswegs scheint es uns jedoch begründet zu sein, wenn die Vorrede sagt „Es vereinfacht sich wie der Grundriss, so auch der Aufbau des Systems.“ Wir finden dasselbe eher complicirter und halten eine Vereinfachung für sehr wohl möglich und im Interesse der Klarheit wünschenswerth.

Schon der Titel des Buches documentirt die Absicht der völligen Beschränkung auf das positive geltende Recht, und die Vorrede sagt in dieser Beziehung „Alle Referate aus den gewesenen, aber jezt untergegangenen Rechtszuständen fehlen, ebenso die philosophischen, literargeschichtlichen und politischen Ausführungen.“ Ist dies wirklich geschehen? und gereicht es, soweit dies der Fall, zum Vortheil der Arbeit? Zunächst ist mit vollster Consequenz eine Vertheilung des Stoffs zwischen Text und Anmerkung durchgeführt. Die Anmerkungen enthalten das eigentliche positive Recht in seinem wirklichen Bestand. Sie schliessen eine vollständige, systematische Uebersicht über den Inhalt der deutschen Verfassungen, und — allerdings in weit engerer Grenze — eine Chrestomatie derselben in sich. Eine Nothwendigkeit dieser Arbeit lag, wie wir glauben, nicht vor, einen Nutzen geben wir gerne zu. Uebrigens bemerken wir, was die Württ. Verfassung betrifft, dass G. nicht blos die Geseze vom 26. Mai 1868, sondern auch das vom 31. Dez. 1861 nicht kennt (S. 500. 561. 576. 577. 578. 816); dass auch das Gesetz v. 1821 über die landständischen Diäten (S. 614) und das

Auswanderungsgesetz von 1817 (S. 454) dem Verfasser unbekannt geblieben, fällt weniger ins Gewicht; und dass er endlich das königliche Decret vom 25. Septbr. 1819 (Reyscher'sche Gesetzessammlung XV, 1. S. 1216) und den dermalen bestehenden Ministerrath nicht kennt (S. 666), rechnen wir ihm nicht im geringsten zur Schuld an.

Der Text des Buches beschäftigt sich mit der einzelnen D. Verfassung nicht; er entwirft das allgemeine Bild des D. Staatsrechtes, indem er den Durchschnitt darstellt und die Richtungen bezeichnet, wo die einzelnen Verfassungen auseinandergehen. Dass aber hier eine Beschränkung auf das positive Recht wirklich eingehalten wäre, ist in keiner Weise richtig, sofern dies nicht eine reine Phrase sein soll; das philosophische und das politische (natürlich meinen wir nicht Tagespolitik) ist nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern wiegt häufig vor. Hätten wir diesen Text allein vor uns, so würden wir oft eher ein allgemeines als ein Deutsches Staatsrecht darin erblicken. Fast jeder §. kann für diese Behauptung den Beleg bilden. So liesse sich z. B. §. 512, falls eine Beschränkung auf das positive Recht ernstlich gewollt wäre, auf 3 Linien vollständig geben, ohne dass auch nur ein Jota dieses Inhalts verloren gienge; die übrigen 22 Linien gehören lediglich der Philosophie und Politik an. Wir wollen mit dieser Bemerkung nicht einen Tadel aussprechen, sondern nur die Thatsache constatiren. Es war ein Irrthum G's, eine solche Beschränkung für möglich zu halten.

Ja er hat nur viel zu viel Philosophie und Politik statt Rechtes gegeben, wie gerade der angeführte §. deutlich zeigt; denn wenn auch der Darsteller des positiven Rechtes bei der Erwähnung des Vorzugs des männlichen Geschlechtes in Beziehung auf die politischen Rechte das Motiv andeuten mag, um dadurch den posit. Rechtssatz in den geistigen Zusammenhang mit dem Staat zu bringen, so bedarf es doch hiezu keineswegs der Phrasen dieses §. In der That macht der Text auf uns durch die fast überall dem Gegenstand unangemessene Höhe des Tons, die häufige Gespreiztheit des Ausdrucks und das Uebermass der Worte einen nichts weniger als angenehmen Eindruck. Wir bedauern dies um so mehr, als wir G. in Beziehung auf geistiges Angeregtsein und selbständige Denkarbeit hoch stellen und Streben nach präciser und knapper Darlegung gerade für ihn als die Bedingung der Erhebung zu dem ihm möglichen schönen Ziele angesehen hätten.

In einem Punkt hat er allerdings die Zusage der Vorrede gelöst, in der Ausschliessung des historischen Elements. Wenn wir nun auch die Wegwerfung alles antiquarischen Gerümpels vollkommen billigen, so verhält es sich doch ganz anders mit dem Verzicht auf das historische Element überhaupt. Dass gerade die Darstellung eines positiven Rechts dieses sollte entbehren können, ist nicht glaublich. G. selbst hat mit seinem Buche wirklich die Probe der Unzulässigkeit gemacht. Dieses ganz äusserlich gebliebene Verhältniss zwischen Text und Noten

ist eben eine Folge jenes Verzichts. Hätte G. im Texte selbst das Bild des D. Staats aus dem positiven Recht herauszumeisseln versucht, so hätte er sofort die Nothwendigkeit historischer Behandlung empfinden müssen. Dem Verzicht hierauf ist die Schuld zuzumessen, wenn wir nun an der Stelle des wirklichen Staates mit Fleisch und Blut dieses eigenthümliche Doppelwesen aus Geist und Knochen vor uns sehen.

Fricker.

Meyer, Grundzüge des norddeutschen Bundesrechts. Leipzig 1868. Wir lassen die Fragen bei Seite, ob das Bedürfniss einer dogmatischen Darstellung des norddeutschen Bundesrechts vorliege, welcher Art dieses Bedürfniss sei und ob es durch das Meyer'sche Buch befriedigt sei. Wir begnügen uns mit der Bemerkung, dass wir in demselben eine klare und gute Uebersicht dieses Rechtes erkennen, wenn wir gleich keineswegs überall die Ansicht Meyer's theilen. Auch auf die kritischen Bemerkungen wollen wir keinen Blick werfen. Von allgemeinem Interesse ist die gegen die herrschende Deutsche Ansicht gerichtete Bemerkung, dass in den Deutschen constitutionellen Staaten die Souveränetät nicht beim Monarchen, sondern beim Monarchen und Volk zusammen sei.

Sodann ist ganz besonders auf die Einleitung hinzuweisen, welche den Staat nach oben und unten juristisch abzugrenzen sucht und auf dieser Grundlage die Begriffe des Staatenbunds und Bundesstaates feststellt beziehungsweise revidirt. Dieses Suchen nach festen formellen Kriterien ist ohne Zweifel sehr anerkennenswerth. Das eigenthümliche Wesen des Staates scheint uns aber vor Allem eine Untersuchung darüber nothwendig zu machen, ob und in wie weit solche formelle Kriterien sich hier fixiren lassen.

Wenn auf S. 7 ausgesprochen wird, dass die wissenschaftlichen Begriffe sich nicht a priori construiren lassen, und wenn daraus der Schluss gezogen wird, dass ein neuer staatsrechtlicher Begriff erst entsteht, wenn die betreffende staatsrechtliche Bildung selbst thatsächlich vorhanden ist: so erlauben wir uns, diesen Schluss als unrichtig zu bezeichnen. Auch diejenigen, welche die politischen Begriffe nicht einzig der Erfahrung entnehmen zu können glauben, werden willig auf die Ehre verzichten, das Verhältniss Preussens zu Waldeck zum Voraus bestimmt zu haben. Es dünkt uns sogar eine gefährliche Sache, wenn dem wissenschaftlichen Publicisten gegenüber den Thatsachen des staatlichen Lebens nichts anderes als die Erhebung dieser Thatsachen zu Begriffen als Aufgabe gestellt, der Besitz eines allgemeinen Massstabes aber nicht zuerkannt wird. Fricker.

---

v. Weech, Geschichte der badischen Verfassung. Karlsruhe 1868. Der Hauptwerth dieses Buches liegt nach der Seite der politi-